



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Kaltennordheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der Gemeinde Andenhausen vom 29.11.2005, der Gemeinde Fischbach vom 30.08.2002, der Stadt Kaltennordheim vom 20.11.2001 sowie der Gemeinde Klings vom 01.09.1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 28.07.2015


Erik Thürmer
Bürgermeister



Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhönbote“ Nr. 08/2015 vom 07.08.2015.

Kaltennordheim, den 10.08.2015

Erik Thürmer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	=	pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr
p/m ²	=	pro Quadratmeter

	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Höhe der Sonder- nutzungsgebühr
1	Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten (je angefangene 100 m pauschal)	25,00 € p/M
2	Schilder (je nach Größe)	
2.1	bis 0,5 m ² (außer Werbeschilder)	
2.1.1	- unbefristet	15,00 € p/J
2.1.2	- befristet	2,50 € p/W
2.2	über 0,5 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,5 m ²)	
2.2.1	- unbefristet	20,00 bis 50,00 € p/J
2.2.2	- befristet	5,00 bis 30,00 € p/W
3	Gerüste	
3.1	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig	25,00 €
3.2	für jeden weiteren Monat	15,00 €
3.3	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig	35,00 €
3.4	für jeden weiteren angefangenen Monat	20,00 €
4	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	
4.1	im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 € p/M
4.2	über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,00 € p/M
4.3	über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,00 € p/M
4.4	für jede weitere angefangene 100 m ²	50,00 € p/M
4.5	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 4.1 bis 4.4

5	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
5.1	bis zu 2 Monaten einmalig	2,50 bis 25,00 €
5.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 €
6	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend (in Anspruch genommene Fläche maßgebend)	
6.1	- bis zu 30 m ²	10,00 € p/W
6.2	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 € p/W
6.3	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 € p/W
6.4	- für jede weitere angefangene 100 m ²	55,00 € p/W
7	Lagerung von Material und Baustelleneinrichtung	wie Ziff. 6.1 bis 6.4
8	Überfahren von Gehwegen (in Anspruch genommene Fläche maßgebend)	
8.1	- bis zu 10 m ²	10,00 € p/W
8.2	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 € p/W
8.3	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,00 € p/W
8.4	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,00 € p/W
8.5	- über 100 m ²	250,00 € p/W
9	Aufgrabungen aller Art, ausgenommen Aufgrabungen i. S. v. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung (pro lfd. m Baugrube)	
9.1	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m mind. jedoch	1,00 € p/T 2,50 € p/T
9.2	bei einer Baugrubenbreite über 1 m mind. Jedoch	1,50 € p/T 5,00 € p/T
10	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske (je nach Größe)	50,00 bis 250,00 € p/M
11	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen (p/m² genutzte Fläche)	
11.1	auf Dauer	25,00 bis 250,00 € p/J
11.2	vorübergehend mind. jedoch	2,50 € p/W 5,00 € p/W

12	Gewerbliche Veranstaltungen	
12.1	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 € p/W
12.2	Verkaufsstände (p/m ² genutzter Fläche) mind. jedoch	1,00 € p/T, 5,00 € p/T
12.3	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) (p/m ² genutzter Fläche)	1,00 € p/M
12.4	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (p/m ² genutzter Fläche) mind. jedoch	1,00 € p/M 2,50 € p/M
12.5	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebühreuziff. 13.1 – 13.2) (p/m ² genutzter Fläche) mind. jedoch	5,00 € p/W 25,00 € p/W
13	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
13.1	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00 € p/T
13.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 € p/T
13.3	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden (je Plakatständer)	0,25 € p/W
13.4	Informationsstände (je Stand) (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.)	2,50 € p/T
13.5	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00 € p/W
13.6	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 € p/J
13.7	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) (p/m ² genutzter Fläche) mind. jedoch	2,50 € p/W 10,00 € p/W
13.8	Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung (z. B. private Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche)	25,00 € p/T
14	Kommerzielle Sammlungen (Altkleidercontainer)	100,00 € p/J